

Titel der Drucksache:

**Hebesatz-Satzung der Landeshauptstadt
 Erfurt 2016**

Drucksache

0653/15

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	16.04.2015	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	13.05.2015	öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben	10.06.2015	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben	16.06.2015	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	24.06.2015	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Die als Anlage 1 beigefügte Hebesatz-Satzung der Landeshauptstadt Erfurt wird beschlossen.

02

Die Hebesatz-Satzung wird nach § 2 Abs. 5 ThürKAG der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

16.04.2015, gez. i.V. Hoyer

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage																									
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja → ↓	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)																									
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten 40.000,00 EUR																									
↓																										
	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>2015</th> <th>2016</th> <th>2017</th> <th>2018</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Verwaltungshaushalt Einnahmen</td> <td style="text-align: right;">0 EUR</td> <td style="text-align: right;">+3.200.000 EUR</td> <td style="text-align: right;">+3.200.000 EUR</td> <td style="text-align: right;">+3.200.000 EUR</td> </tr> <tr> <td>Verwaltungshaushalt Ausgaben</td> <td style="text-align: right;">EUR</td> <td style="text-align: right;">EUR</td> <td style="text-align: right;">EUR</td> <td style="text-align: right;">EUR</td> </tr> <tr> <td>Vermögenshaushalt Einnahmen</td> <td style="text-align: right;">EUR</td> <td style="text-align: right;">EUR</td> <td style="text-align: right;">EUR</td> <td style="text-align: right;">EUR</td> </tr> <tr> <td>Vermögenshaushalt Ausgaben</td> <td style="text-align: right;">EUR</td> <td style="text-align: right;">EUR</td> <td style="text-align: right;">EUR</td> <td style="text-align: right;">EUR</td> </tr> </tbody> </table>		2015	2016	2017	2018	Verwaltungshaushalt Einnahmen	0 EUR	+3.200.000 EUR	+3.200.000 EUR	+3.200.000 EUR	Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR	Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR	Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
	2015	2016	2017	2018																						
Verwaltungshaushalt Einnahmen	0 EUR	+3.200.000 EUR	+3.200.000 EUR	+3.200.000 EUR																						
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR																						
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR																						
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR																						
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag																										

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1

Hebesatz-Satzung der Landeshauptstadt Erfurt 2016

Sachverhalt

Eine Generierung von zusätzlichen Einnahmen im Bereich der Grundsteuer ist über die geänderte oder auch Neubewertung von Grundstücken in den laufenden Haushaltsjahren nur marginal möglich. Die Höhe der Einnahmen aus der Erhebung und Festsetzung dieser Realsteuer ist eine feste wiederkehrende monetäre Konstante im jeweiligen Haushaltsplan und -jahr.

Bereits bei der Planung und Konsolidierung des Haushaltes 2015 hat sich abgezeichnet, dass bei gleichbleibender Einnahmesituation und stetig steigenden Ausgabepositionen erhebliche Deckungslücken entstehen, die allein nur durch Kürzung der Ausgaben mittel- und langfristig nicht abgefangen werden können.

Zum Ausgleich der Finanzplanung können dabei ab dem Jahr 2016 zusätzliche kommunale Steuereinnahmen nur über eine erneute Hebesatzanhebung in der Grundsteuer B erreicht werden.

Der Hebesatz der Grundsteuer B wird ab dem 01.01 2016 von 490% auf 550% angehoben.

Im Rahmen der Prüfung der möglichen Steuereinnahmen ab 2016 wurden die aktuell bestehenden Hebesätze vergleichbarer Kommunen zusammengestellt.

Dieser Vergleich der Hebesätze Grundsteuer B der deutschen Städte mit vergleichbaren Einwohnerzahlen zeigt, dass die Landeshauptstadt Erfurt keinesfalls führend bei der Höhe der Hebesätze und somit aus dieser Sicht die beabsichtigte Erhöhung vertretbar ist.

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die Einheitswertermittlung in den neuen Ländern auf Grund fehlender Daten auf Basis des Jahres 1935 erfolgt, während in den alten Ländern die Basis das Jahr 1964 bildet. Im Städtevergleich Ost-West bedeutet das, dass bei gleichem Hebesatz in den alten Ländern rund ein Drittel mehr Einnahmen erzielt werden. Das ergibt für Erfurt ca. 9 bis 10 Mio. Euro Mindereinnahmen im Vergleich zu gleich großen Städten im Westen bei gleichem Hebesatz!

Stadt	Einwohner Stand 01.01.2013	GrSt-B HHJ 2013 %	GrSt-B HHJ 2014 %
Essen	566.862	590	590
Bremen	546.451	580	580
Dresden	525.105	635	635
Leipzig	520.838	650	650
Chemnitz	241.210	580	580
Halle (Saale)	231.440	500	500
Magdeburg	229.924	495	495
Freiburg	218.043	600	600
Oberhausen	210.005	590	590
<i>Erfurt</i>	<i>203.485</i>	<i>490</i>	<i>490</i>
Rostock	202.887	480	480
Mainz	202.756	440	440
Kassel	192.874	490	490
Hagen	186.243	750	750
Potsdam	159.456	493	520
Offenbach	116.945	500	500
Göttingen	116.650	590	590
Bottrop	116.498	590	590
Remscheid	109.352	600	600
Bremerhaven	108.323	530	530
Jena	106.544	495	495
Gera	95.384	490	600
Schwerin	91.264	630	630
Rüsselsheim	60.229	800	800

(Quelle: Realsteuerhebesätze der Mitglieder des Deutschen Städtetag vom 07.08.2014)

Auch im Jahr 2015 hat es weitere Erhöhungen der Hebesätze der Grundsteuer B gegeben. So haben die Städte Essen von 590 % auf 670 %, Oberhausen von 590 % auf 640 % und Offenbach von 500 % auf 600 % erhöht.

In den Thüringer Gemeinden hat die Stadt Gera (95.384 Einwohner) im Jahr 2014 mit 600 % den höchsten Hebesatz in der Grundsteuer B, gefolgt von der Stadt Jena (106.915 Einwohner) mit einem Hebesatz von 495 % und der Landeshauptstadt Erfurt mit 490 %. Aus der Statistik des Deutschen Städtetages ist zu entnehmen, dass der niedrigste Grundsteuer-Hebesatz für Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohnern bei 400% (1 Kommune) gefolgt von 5 Kommunen mit 420% liegt. Der höchste Hebesatz mit 810% wird von Berlin erhoben, gefolgt von 750% in der Stadt Hagen mit 186.243 Einwohnern. Auch mit einem Hebesatz von 550% wird danach die Landeshauptstadt Erfurt nicht eine führende Position bei der steuerlichen Belastung ihrer Bürger einnehmen.

Mit der Beschlussfassung über die neue Hebesatz-Satzung tritt gleichzeitig die Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Landeshauptstadt Erfurt vom 22. Dezember 2011 Beschl.-Nr. 2150/11 mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.

Wird der Hebesatz der Grundsteuer B von derzeit 490 % auf 550 % angehoben, ist mit einer Erhöhung des Steueraufkommens um ca. 3,2 Mio. EUR aufgrund der aktuell vorliegenden Planzahlen und Rechnungsergebnisse im Haushaltsjahr 2016 zu rechnen.

Durch die Änderung des Hebesatzes wird im Jahr 2016 eine Jahresbescheidschreibung an alle Steuerpflichtigen der Grundsteuer B notwendig. Hierfür werden Sachkosten in Höhe von ca. 40.000,00 EUR anfallen.

Bleibt der Hebesatz in den Folgejahren nach 2016 gleich, werden die Grundsteuern durch öffentliche Bekanntmachung ohne zusätzliche Kosten festgesetzt.

Die Satzung muss vor ihrer Bekanntmachung nach § 21 Abs. 3 ThürKO und § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden und ist nicht genehmigungspflichtig.

Die Satzung darf frühestens nach Ablauf eines Monats, nachdem die Kommune die Eingangsbestätigung für die anzuzeigende Satzung von der Rechtsaufsichtsbehörde erhalten hat, bekannt gemacht werden; die Rechtsaufsichtsbehörde hat die Eingangsbestätigung unverzüglich zu erteilen. Mit Verweis auf § 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG darf die Satzung vor Ablauf des Monats bekannt gemacht werden, wenn dies die Rechtsaufsichtsbehörde nach Antrag ausdrücklich zulässt.